



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 218-2023
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.287

Eingereicht am: 14.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Lindegger (Roggwil, Grüne)
de Meuron (Thun, Grüne)
Widmer (Bern, Grüne)
Hilty Haller (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Verursacherprinzip bei Bekämpfung von Strassenlärm hochhalten und durchsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten,

1. ob und wie weit Massnahmen zur Bekämpfung und Verminderung von übermässigem Strassenlärm gemäss Verursacherprinzip finanziert sind;
2. ob und in welchem Umfang insbesondere die Bussen sowie die Gebühren für die Kontrolle, Prüfung und allfällige Zulassung von getunten Motorfahrzeugen den verursachten Aufwand für Polizeieinsätze, technische Prüfarbeiten und administrative Umtriebe decken;
3. wie die Bekämpfung von Autoposer-Lärm intensiviert und das Verursacherprinzip dabei konsequenter durchgesetzt werden können;
4. welche Kosten für Lärmschutzmassnahmen, insbesondere allfällige Mehrkosten für lärm-mindernde Strassenbeläge, anfallen und wie sie im Einklang mit dem Verursacherprinzip finanziert werden können;
5. wie der Umstieg auf lärmarme Motorfahrzeuge und die Verwendung lärmarmer Reifen gefördert werden könnten (z. B. durch Bonus-Malus-Elemente bei der Besteuerung).

Begründung:

«Rund 100 000 Bernerinnen und Berner entlang von Kantonsstrassen leiden unter schädlichem oder lästigem Strassenlärm.» Dies sagte der Berner Bau- und Verkehrsdirektor im April 2022, als er an einem Medienanlass Bilanz nach 30 Jahren Strassenlärmschutz zog. Bisher seien 22 Kilometer Lärmschutzwände an Kantonsstrassen erstellt und rund 70 Kilometer mit lärmmin-dernden Belägen versehen worden. Doch das Strassenlärmproblem sei damit immer noch nicht

gelöst; Fortschritte würden unter anderem durch die «Tendenz zu immer grösseren Autos mit breiteren Reifen» teilweise wieder zunichtegemacht. Lärmschutz sei deshalb eine Daueraufgabe.

In der Tat gebietet der Umweltschutz-Artikel der Berner Kantonsverfassung ausdrücklich, dass der Kanton und die Gemeinden für den Schutz des Menschen «vor schädlichen und lästigen Einwirkungen» sorgen, wozu zweifellos auch übermässiger Strassenlärm gehört. Die Kosten für entsprechende Schutzmassnahmen sind gemäss dem gleichen Verfassungsartikel «in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen» (vgl. Art. 31 Abs. 3 und 5 KV). Diesem Verfassungsgrundsatz gilt es, verstärkt Beachtung zu schenken, zumal aufgrund des 2018 vom Tiefbauamt vollzogenen Strategiewechsels von Lärmschutzwänden zu lärm mindernden Strassenbelägen weiterhin mit hohen Kosten zu rechnen ist.

Voraussetzung für die Anwendung des Verursacherprinzips ist ein transparentes Ausweisen der Kosten, die dem Kanton und den Gemeinden erwachsen, insbesondere auch, weil lärm mindernde Strassenbeläge häufiger ersetzt werden müssen. Mitzuberücksichtigen sind auch die externen Kosten des Strassenlärms, die grösstenteils als Gesundheitsschäden anfallen. Sie belaufen sich gemäss einer Studie des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) gesamtschweizerisch auf jährlich 2,2 Milliarden Franken. Beim Strassenlärm bieten sich verschiedene Möglichkeiten, das Verursacherprinzip ganz gezielt und konsequenter als bisher durchzusetzen:

- Gezielt könnten Personen verstärkt zur Kasse gebeten werden, die ganz bewusst mit Fahrzeugen auffallen wollen, die übermässigen Lärm verursachen. Diese so genannten «Autoposer» sorgen mit teils zugelassenen, teils illegal umgerüsteten oder manipulierten Fahrzeugen nicht nur für viel unnötigen Ärger – sie verursachen auch grossen Aufwand für Polizeikontrollen, für technische Nachprüfungen und administrativen Arbeiten. Gegenüber diesen Personen, die willentlich übermässigen Motorenlärm verursachen, könnte das Verursacherprinzip durchgesetzt werden, wenn der Aufwand bei der Polizei, in Prüfanlagen und in der Kantonsverwaltung in den jeweiligen Fällen durch kostendeckende Bussen und Gebühren finanziert würde.
- Generell können alle, die ein Motorfahrzeug nutzen und periodisch mit neuen Reifen ausstatten, selber einen Beitrag zur Lärmverminderung leisten. Sie können sich bei der Wahl sowohl des Fahrzeugs als auch der Reifen für möglichst lärmarme Modelle entscheiden. Die nötigen Informationen dafür sind vorhanden: Einerseits enthält die jährlich publizierte autoeco-Liste, die auf den offiziellen Zulassungsdaten des Bundesamts für Strassen (Astra) basiert, Angaben über die Geräuschemissionen (dB(A)) von mehreren hundert gängigen Automodellen; die Liste wird vom VCS in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie seit mehr als 40 Jahren à jour gehalten. Andererseits deklariert und klassifiziert die obligatorische Reifenetikette nach dem bekannten Muster der Energieetikette das Rollgeräusch (dB-Wert), das bestimmte Reifen verursachen. Beide Geräuschdaten könnten allenfalls auch bei der Bemessung der Motorfahrzeugsteuer berücksichtigt werden, beispielsweise durch ein einfaches Bonus-Malus-System.

Gemäss der eingangs erwähnten 30-Jahre-Bilanz hat der Kanton Bern bereits mehr als 200 Millionen Franken in den Lärmschutz entlang von Kantonsstrassen investiert. Das verfassungsmässige Verursacherprinzip gebietet, dass die für die Daueraufgabe Lärmschutz anfallenden Kosten weiterhin von den Verursachern getragen werden. Ob dies im Rahmen der geltenden Besteuerung der Strassenfahrzeuge sichergestellt ist, kann sich unter anderem beim periodisch zu erbringenden «Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Strassenverkehrssteuer» zeigen. Der letzte derartige Nachweis wurde von der damaligen Polizei- und Militärdirektion für die Jahre 2015 bis 2018 im Dezember 2019 in einem Bericht dem Regierungsrat unterbreitet. Aufgrund einer Intervention der kantonalen Finanzkontrolle ist der Nachweis alle vier Jahre zu erbringen. Der nächste Nachweis ist also für die Jahre 2019–2022 noch im Jahr 2023 fällig.

Verteiler

– Grosser Rat